

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 30 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16. Wilschkestr. 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Rekl. 22. 11en sind an die Schriftleitung
zu richten

3. Jahrgang

Berlin, April 1926

Nummer 4

Gruppe der Hausangestellten.

Rückblick auf das Geschäftsjahr 1925.

Der Anfang des Jahres 1925 stand unter dem Zeichen der am 7. Dezember 1924 erfolgten Reichstagswahl, die der sozialdemokratischen Fraktion einen Zuwachs von 100 auf 131 Abgeordnete brachte. So erfreulich dieser Zuwachs an sich war, brachte derselbe der Partei doch nicht die Stärke im Reichstag, daß die Arbeiterschaft auf Besserstellung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage auf gesetlichem Wege hätte rechnen können. Sie blieb infolgedessen auch ferner auf ihre Selbsthilfe angewiesen, die erfolgreich nur durch die Schaffung von gutgeschulten starken Gewerkschaftsorganisationen durchgeführt werden kann. Es galt infolgedessen die Agitation ernst zu beleben und die Rückständigen, Denkschwachen und Saumfeligem aufzurütteln, und dieselben von dem Wert und der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zu überzeugen. Vorbedingung für den Erfolg der agitatorischen Arbeit ist in erster Linie eine im allgemeinen vorhandene dauernd gute wirtschaftliche Konjunktur. Während der ersten beiden Quartale zeigte die Konjunktur eine aufsteigende Tendenz, wodurch die Zahl der Arbeitslosen bedeutend herabgedrückt wurde. Gleichzeitig machte sich eine ansteigende Teuerung aller zum Lebensunterhalt benötigten Bedarfsgegenstände bemerkbar, die durch Erhöhung der Löhne ausgeglichen werden mußte. Die diesbezüglich anagesetzten und zur Durchführung gebrachten Lohnbewegungen gestalteten sich im allgemeinen recht schwierig — namentlich in den beiden letzten Quartalen, wo mit einer einsetzenden Krise die sich nach und nach steigerte — und mußten zum Teil durch die Schlichtungsausschüsse mittels Schiedsspruch zu Ende geführt werden. Dessen ungeachtet konnten für alle Gruppen, in denen ein gutes Organisationsverhältnis vorhanden war, die Bewegungen in den hier in Frage kommenden Orten, wenn auch nicht immer mit vollem Erfolg, so doch mit guten Teilerfolgen beendet werden. Beteiligt waren die Untergruppen der Privatwächter, Wächter bei den Wasch- und Schließgesellschaften, Portiers in Privathäusern, als auch in Industrie- und Geschäftshäusern, Reinemachefrauen in Privatbureaus und Banthäusern, die für alle beteiligten Gruppen, namentlich in Berlin, Lohnerhöhungen in Höhe von 7, 8, 14, 17 bis 27,2 Prozent pro Woche erzielten. Soweit die in Privathäusern tätigen Hausgehilfen in Frage kommen, war die Führung von Lohnbewegungen im allgemeinen nicht möglich. Bei Wasch- und Reinemachefrauen in Privathäusern kann gesagt werden, daß die Lohnsätze für diese, in Rücksicht auf ihr weniger gutes Organisationsverhältnis, größtenteils durch die städtischen Arbeitsnachweiseleitungen festgesetzt worden sind.

In bezug auf die Entwicklung der rechtlichen Lage der verschiedenen Gruppen der Hausangestellten kann zunächst darauf hingewiesen werden, daß ein neuer Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes bereits im August dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung zugegangen ist, der sein Gutachten noch im Herbst erlittet hat. Darnach sollen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Arbeitnehmer, die als solche in einem Arbeitsverhältnis irgendwelcher Art stehen, diesem Gericht unterstellt werden und ihre Streitfragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis rekrutieren,

vor den Kammern des Arbeitsgerichts zur Behandlung resp. Entscheidung bringen können. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß auch die verschiedenen Branchen unserer Reichsgruppe Hausangestellten unter dieses Gesetz fallen.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes hängt davon ab, wann dasselbe durch den Reichstag beraten und verabschiedet wird. Leider sind die Aussichten auf eine baldige Verabschiedung zurzeit nicht gegeben.

Der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes, welcher zu Anfang des Jahres 1925 in Gestalt eines Initiativantrags von der sozialdemokratischen Fraktion dem Reichstag eingereicht wurde, ist im Laufe des Jahres nicht zur Beratung und Verabschiedung gelangt. Der

„Ring nationaler Frauen“ hat sich bekanntlich mit einem Schreiben an den Reichsarbeitsminister gegen dieses Gesetz gewandt, weil nach ihrer Ansicht ein solches Gesetz überflüssig sei und nur Beunruhigung in die Haushaltungen bringen würde. Demgegenüber kann erfreulicherweise darauf hingewiesen werden, daß der Reichsverband deutscher Hausfrauenvereine sich gemeinsam mit dem Zentralverband der Hausangestellten mit einer Eingabe für eine baldige Beratung und Verabschiedung des Gesetzes an den Reichstag gewandt hat.

Unsere sozialpolitischen Forderungen auf Unterstellung aller Hausangestelltengruppen unter die Unfallversicherungspflicht wurden auf der ersten Reichskonferenz dieser Gruppe, die am 28. und 29. Juni in Berlin stattfand, behandelt und ist eine dementsprechende Eingabe an den Reichstag und den hier in Frage kommenden Körperschaften gerichtet worden.

Die Reichskonferenz hat sich auch mit dem Lehrlingswesen in der Hauswirtschaft beschäftigt und nach eingehender Beratung dem zwischen den Organisationen der Hausfrauen und Hausgehilfen beraten und geschaffenen hauswirtschaftlichen Lehrvertrag seine Zustimmung gegeben.

Die Konferenz hat ferner ein Referat über „Tarifgrundzüge“ entgegengenommen und einen Antrag der Franche Wachangestellten einstimmig angenommen, den wir nachstehend noch einmal in Erinnerung bringen:

„Die Reichsgruppenleitung wird beauftragt, dahin zu wirken, daß der Inhalt aller für die Branche Wachangestellten im Reich abzuschließenden Tarifverträge einheitlich gestaltet wird. Befonderer Wert wird auf die einheitliche Gestaltung der freien Nächte, Arbeitszeit, Urlaub, Krankengeldzuschuß und Unfallversicherung gelegt.“

Daraufhin hat die Hauptgruppenleitung unter Beigabe eines Mustertarifs für Wächter mit Rundschreiben Nr. 35 an alle Ortsverwaltungen, in denen Wächtergruppen in Frage kommen, etwa 60 an der Zahl, die Gründe für die einheitliche Gestaltung des Tarifs unterbreitet und darauf hingewiesen, daß das Endziel die Erlangung eines Reichsmanntarifs sei.

Weiter hat die Hauptgruppenleitung an alle größeren Verwaltungen mit angestellten Funktionären je ein Rundschreiben Nr. 22 und 34 mit Mustereingabe für die Heranziehung der jugendlichen Hausgehilfen bis zum 18. Jahre zum Besuch der Fortbildungsschule und zwecks Schaffung von Heimen (Unterkunftsräume) für stellunglose Hausgehilfen, welche an die städtischen Verwaltungen zwecks Erlangung der Durchführung dieser Forderungen weitergeleitet werden sollten. In einer ganzen Anzahl Orte ist infolgedessen der Besuch der Fortbildungsschule durchgeführt worden, wenn auch zugegeben

Ostern

Die Osterglocken läuten
Am Auferstehungstag
Des Heilands, der gewaltig
Der Menschheit Ketten brach.

Er predigte Liebe und Freiheit
Und Gleichheit mit erstem Mund —
Sie haben ihn drum gekreuzigt,
Die Stellen waren zu wund.

So kreuzigt man noch jeden,
Der von Freiheit und Gleichheit spricht;
Das konnten sie niemals verkraften
Und können's noch immer nicht.

W. Hajentoev.

werden muß, daß eine noch größere Anzahl Städte auf Grund aller möglichen Einwände diesen Schulbesuch noch nicht eingeführt haben. Desgleichen ist die Schaffung von Heimen von vielen Städten bisher unberücksichtigt geblieben, obwohl der herrschende große Wohnungsmangel den Gemeinden die dringende Notwendigkeit für Schaffung solcher Heime vor Augen führen sollte. Damit dürfte der Nachweis dafür erbracht sein, daß die Hauptgruppenleitung nichts unversucht gelassen hat, die Interessen der Gruppenangehörigen auf rechtlichem und sozialpolitischem Gebiete nach jeder Richtung hin zu fördern. Leider muß immer wieder betont werden, daß die Interessenlosigkeit im allgemeinen bei den hier in Frage kommenden Berufsangehörigen immer noch sehr groß ist. Darauf allein ist es zurückzuführen, wenn namentlich auch auf wirtschaftlichem Gebiete nicht mehr erreicht werden konnte. — Deshalb ergeht auch für dieses Jahr an alle Funktionäre die Parole, die Werbetrommel unermüdetlich zu rühren und für Aufklärung der großen Zahl der Rückständigen zu sorgen.

Unfallgefahren im Hausangestelltenberuf und die Schutzmaßregeln laut § 618 des BGB.

Der § 618 lautet: „Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so sind auf seine Verpflichtungen zum Schadenersatz, die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.“

Wer die Arbeits- und Logisverhältnisse der Hausangestellten, insbesondere der Gruppe Hausgehilfen kennt, wer weiß, daß die Arbeitszeit in einer überaus großen Zahl von Fällen heute noch eine unbegrenzte ist, der wird sich die Frage vorlegen müssen, wie groß ist die Zahl derer, denen dadurch an ihrer Gesundheit schwerer Schaden zugefügt worden ist. Genau so verhält es sich mit den Wohn- und Schlafräumen, die in hygienischer Beziehung und namentlich in bezug auf Licht, Luft und Wärme alles zu wünschen übrig lassen. Wie oft treten Krankheitsfälle ein, die bestimmt auf die vorerwähnten Uebelstände zurückzuführen sein dürfen. In solchen Fällen wäre der Dienstberechtigte unbedingt schadenersatzpflichtig; aber leider ist es in den meisten Fällen sehr schwer, den Beweis für die Schadenersatzpflicht zu erbringen, weil die ordentlichen Gerichte, die darüber zu befinden haben, die Interessen des Dienstberechtigten — des Arbeitgebers — gegenüber den Dienstverpflichteten stets hervorragend zu schützen sich bemüht haben. Es wird infolgedessen den Dienstverpflichteten sehr schwer gemacht, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Dienstberechtigte seine obliegenden Verpflichtungen in solchen Fällen nicht erfüllt hat. Tatsächlich liegen die Dinge so, daß, wenn das Mädchen erkrankt, daselbe entlassen und an ihrer Stelle ein anderes gesundes Mädchen dafür zur Einstellung gelangt, und damit hat dann die Sache für den Dienstberechtigten seine Erledigung gefunden. Es kommt hier eine Rechtsunsicherheit zum Ausdruck, die endlich einmal behoben werden muß.

In bezug auf unsere Hinweise für die Arbeitszeit bringen wir nachstehend eine der Redaktion schriftlich zugegangene Mitteilung einer Kollegin zum Abdruck, die ihr Arbeitsverhältnis schweren Herzens aus ihren innersten Gefühlen heraus, und wir möchten hinzufügen, ohne zu übertreiben schildert:

„Möchte doch bitten unsere Genossen an führender Stelle Aufmerksamkeit zu machen, daß sie im Reichstag doch darauf drängen müssen, für Hausangestellte bestimmte Arbeitszeit zu fordern. Ich bin von früh um 6 Uhr bis abends 11, 12 auch 1 Uhr ununterbrochen auf den Beinen, jetzt ist es auch schon 11 Uhr, bin todmüde. Sehr selten wird es 9 bis 10 Uhr früher aber nie. Frühstücks- oder Mittagspausen kenne ich nicht. Abendbrot habe ich jetzt eben gegessen und so geht es jeden endlosen Tag. Sehr armes Essen und dann kann man nichts vor Abspannung essen. Körperpflege betreiben, gar nicht daran zu denken, da ist man viel zu müde und fällt gleich in die Klappe. Ich verkomme an Leib und Seele. Mein Schmierlohn ist nach Ansicht der „Gnädigen“ 40 Mark sehr hoch. Ausgang habe ich einmal die Woche von 5, 1/2 Uhr an und kann mich abheben jeden zweiten Sonntag den ganzen Tag.“

Grüß, eine verzweifelte Kämpferin, oder kann ich mich nicht Kämpferin nennen?“

Die bayerische Staatszeitung veröffentlicht in ihrer Ausgabe vom 6. März den nachstehenden Fall einer Reinemachefrau, womit sich das Reichsgericht beschäftigt hat.

„So hatte das Reichsgericht einen Fall zu entscheiden, in dem sich eine Wäschfrau dadurch erheblich verletzt hatte, daß beim Waschen in der schmutzigen Wäsche eine Nadel stecken geblieben war. Es ist dies ein Fall, auf den nach Ansicht des Reichsgerichts die obengenannte Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung findet, verkörpert ihr Inhalt doch den allgemein sozialpolitischen Rechtsgedanken, daß jeder Dienstverpflichtete einen schutzbedürftigen Anspruch darauf hat, bei Verrichtung der von ihm geforderten Dienste gegen die mit dieser Verrichtung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Arbeitgeber nach Möglichkeit geschützt zu werden. Wird solch berechtigtes Schutzinteresse von dem Dienstherrn schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so greift seine Schadenersatzpflicht Platz. Anders dagegen, wenn dem Dienstherrn oder seinen Erfüllungsgehilfen eine fahrlässige Außerachtlassung der nach der Lage des Falles und nach der Verkehrsanschauung gebotenen Sorgfalt nicht zur Last fällt.“

Dieses traf in dem vorstehend genannten und zu entscheidenden Fall zu. Hier war natürlich die Dienstherrin zurzeit des Unfalls verreist, die Besorgung der Wäsche oblag ihrer Hausangestellten. Die Nadel steckte aber in einem Wäschestück, das von einer zweiten Hausangestellten verbotswidrig zum Waschen mitgegeben worden war, nachdem die übrige Wäsche schon durchgesehen und eingewickelt war.

Da die Dienstherrin mit der Möglichkeit nicht zu rechnen brauchte, daß das von ihr der zweiten Hausangestellten erteilte Waschverbot übertreten würde, hatte sie mit diesem Verbot alles, was ihr verständigerweise zugumuten war, getan, um der Wäschfrau die aus der Natur der Sache drohenden Gefahren fernzuhalten. Mehr von ihr zu fordern, wäre eine unzulässige Ueberspannung der dem Arbeitgeber gebotenen Sorgfaltspflicht.“

Damit ist die arme Wäschfrau mit ihren berechtigten Ansprüchen auf Schadenersatz abgewiesen, weil angeblich der Arbeitgeberin in diesem Falle, wie in sovielen anderen ähnlichen Fällen, ein Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte.

Hausgehilfen-Krankheiten.

Es gibt eine Anzahl von Krankheiten und krankhaften Erscheinungen, die so häufig bei jungen Hausgehilfen vorkommen, daß man sie gerabzu als Hausgehilfenkrankheiten bezeichnet hat. Dabei handelt es sich nicht um eigentliche Berufskrankheiten, die durch bestimmte Berufschädigungen hervorgerufen werden, sondern nur um Erscheinungen, wie sie auch sonst bei jungen Mädchen öfters vorkommen, bei Hausgehilfen aber gerade besonders häufig beobachtet werden. Interessant ist schon die Tatsache, daß junge Mädchen, die vom Lande in die Stadt ziehen, um dort einen Dienst anzutreten, mehrere Monate lang von der Monatsregel verschont bleiben. Die veränderten Lebensverhältnisse, vielleicht auch nervöse Einflüsse, die durch den Eintritt in den Dienst ausgelöst werden, sind dafür wohl als Ursache anzusehen. Oft werden solche junge Mädchen auch blutarm, leiden an Kopfschmerzen und Magenbeschwerden. Die Statistiken großer städtischer Krankenhäuser haben ergeben, daß das sogenannte runde Magengeschwür, eine recht unangenehme und langwierige Erkrankung, gerade bei Hausangestellten überaus häufig ist. Eine befriedigende Erklärung für diese Beobachtung läßt sich nicht geben, wie ja überhaupt unsere Kenntnisse über die Ursachen dieses Leidens recht lückenhaft sind. Die Tatsache, daß Hausgehilfen ihre Mahlzeiten oft recht unregelmäßig einnehmen, zu schnell essen und nicht genügend kauen, mag dabei mitwirken. Vielleicht hängt das Leiden auch mit der gleichzeitig vorhandenen Blutarmut und der veränderten Lebensweise zusammen.

Eine charakteristische Erkrankung, die schon zu den sogenannten Berufskrankheiten zu rechnen ist, ist die Schleimbeutelentzündung am Knie. Sie tritt besonders häufig auf und entsteht durch langes Herumrutschen auf den Knien beim Fußbodenscheuern. Bei nicht genügender Vorsicht und mangelnder Sauberkeit entsteht eine Druckerkrankung des Schleimbeutels. Kommt eine Hautverletzung hinzu und wird diese verunreinigt, so kann sich leicht eine eitrige Entzündung entwickeln, die nicht ungefährlich ist. Ein unter die Knie gelegtes Kissen und genügende Sauberkeit lassen allerdings solche Schädigungen leicht vermeiden.

Zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen.

Nachdem in der Nr. 12 der „Hausangestellten-Zeitung“, Dezember 1925, über die Undurchführbarkeit der amtlich in Aussicht genommenen Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen berichtet worden ist, kann nunmehr mitgeteilt werden, daß der Herr Reichsarbeitsminister der Hauptgruppenleitung laut Schreiben vom 14. Januar d. J. dem Verbands einen Vorschlag unterbreitet hat, nach welchem die Untersuchung auf folgender Grundlage doch noch zur Durchführung gelangen kann. Die verschiedenen Organisationen der Hausfrauen und Hausgehilfen wollen sich verpflichten, den unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums, von den hier in Frage kommenden Organisationen ausgearbeiteten Fragebogen, im Kreise der

Gehilfen in der Hauswirtschaft zur Ausfüllung bringen zu lassen. Ferner sollen die ausgefüllten Fragebogen nach ihrem Eingang der Gesellschaft für soziale Reform zugeführt werden, die sich dem Arbeitsministerium gegenüber bereit erklärt hat, die Verarbeitung zu einer Statistik des ihr überwiesenen Materials zu übernehmen. Die Reichsarbeitsverwaltung wird, um eine Verarbeitung im Sinne der dem Reichstagsbeschluss vom 13. Februar 1925 zugrunde liegenden Absicht zu sichern, über deren Fortgang in steter Fühlung mit der Gesellschaft für soziale Reform bleiben.

Da die Hauptgruppenleitung nach wie vor den Standpunkt vertritt, daß nur durch eine Erhebung ein einigermaßen klarer Überblick über die Lage der Arbeitsverhältnisse im Hausgehilfenberuf gewonnen werden kann, hat dieselbe ihre Mitarbeit an dem Zustandekommen dieser Statistik zugesagt. Wir begrüßen die hier zu erwartenden Feststellungen um so mehr, als denselben im allgemeinen immerhin im Sinne der Objektivität ein gewisser Wert beigemessen werden kann, ob sie so oder so ausfallen mögen.

Wir machen deshalb schon heute alle größere Ortsgruppen auf die bevorstehende Ausgabe der Fragebogen aufmerksam und bemerken, daß dieselben darauf zu achten haben, daß die verhältnismäßig kleine Zahl von Fragebogen, welche an die Ortsgruppen zur Verteilung gelangen werden, recht gewissenhaft ausgefüllt und möglichst bald retourniert werden.

Zweite Anordnung über eine vorübergehende Erhöhung der Höchstföhe in der Erwerbslosenfürsorge vom 27. Februar 1926.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 („Reichsgesetzblatt“ I S. 127) wird nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet, was folgt:

A.
Nr. 1 der Anordnung über eine vorübergehende Erhöhung der Höchstföhe in der Erwerbslosenfürsorge vom 17. Dezember 1925 (Reichsarbeitsblatt“ S. 562) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es betragen jedoch die Höchstföhe: a) für Erwerbslose, die keine Familienzuschläge beziehen und nicht dem Haushalte eines anderen angehören,

im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

	in den Ortsklassen		
	A	B	C
1. für Personen über 21 Jahre	152	142	132 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren	100	93	86 "

im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)

	in den Ortsklassen		
	A	B	C
1. für Personen über 21 Jahre	178	166	154 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren	118	110	102 "

im Wirtschaftsgebiet III (Westen)

	in den Ortsklassen		
	A	B	C
1. für Personen über 21 Jahre	191	178	165 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren	126	118	110 "

b) für alle übrigen Hauptunterstützungsempfänger von Beginn der neunten Unterstützungswoche ab, wenn sie während der acht vorhergehenden Wochen ununterbrochen unterstützt worden sind,

im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

	in den Ortsklassen		
	A	B	C
1. für Personen über 21 Jahre	152	142	132 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren	91	85	79 "

im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)

	in den Ortsklassen		
	A	B	C
1. für Personen über 21 Jahre	178	166	154 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren	108	101	94 "

im Wirtschaftsgebiet III (Westen)

	in den Ortsklassen		
	A	B	C
1. für Personen über 21 Jahre	191	178	165 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren	116	108	100 "

B.
Die unter Buchstaben A angeordneten Erhöhungen gelten nicht für die Kurzarbeiterfürsorge und nicht auf dem Gebiete der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

C.

Diese Anordnung gilt vom 1. März 1926 ab.

Die Portierstelle mit Hausreinigung.

Kürzlich wurde ein alleinstehender Mann gefestigen Alters durch Zifferinferat als Portier gesucht. Ein Bewerber stellte sich bei dem Auftraggeber L. Joachimsthal, Große Frankfurter Str. 119, vor, wobei er über die Bedingungen wie folgt unterrichtet wurde:

1. Obliegenheiten: Hausreinigung. Ein Vordergrund, drei Stockwerke; ein Seitenflügel, zwei Stockwerke, größeres Fabrikgebäude. Zwei getrennte Höfe, in peinlichster Sauberkeit zu halten. Dazu die üblichen Nebenarbeiten, Licht anzünden und löschen, um 8 Uhr Tor schließen. Im Winter die Straßenfront vom Schnee säubern usw. Dazu kommt, da die Hausarbeit kein Tagewerk beansprucht, eine Tätigkeit in der Fabrik, Darmfabrikation — von morgens 1/8 bis nachmittags 5 Uhr, jedoch lediglich als Hilfsarbeiter. Salzässer abladen, solche öffnen, kleine Reparaturen, was es so alles gibt in einem Betrieb!

2. Bedingungen: Einwandfreie Vergangenheit, festgelegt durch lückenlose Zeugnisse und polizeiliches Führungsattest. Unbestraft. Bierwöchige Probezeit. Beim Auflösen des Dienstverhältnisses sofortige Räumung der Wohnung. Wohnen im Hause (Dienstwohnung.)

3. Entlohnung: Eine noch unbestimmte Wohngelegenheit, da die bisher benutzte Dienstwohnung von Stube und Küche zu anderen Zwecken verwendet werden soll und für einen alleinstehenden Mann auch zu geräumig ist. Frei Licht, freie Heizung. Bartlohn 20 — zwanzig — Mark. Diese Bartentlohnung von 20 Mk. begründete der betreffende Herr damit, daß er bisher ein Ehepaar für diesen Posten hatte, das für seine Tätigkeit 27 Mk. erhielt. Da er nun einem alleinstehenden Mann nicht denselben Lohn geben könne, so erachte er 20 Mk. für ausreichend.

Der Bewerber stellte ein Rechenexempel an und kam zu dem Ergebnis, daß er als Hilfsarbeiter in der Darmfabrik einen Stundenlohn von 25 Pf. bekommen solle. Für die zu leistende Portiertätigkeit, die zusammen mit der als Hilfsarbeiter täglich 13 Stunden, Sonntags 2 Stunden, zusammen also 80 Stunden wöchentlich erfordert, irgendeinen Winkel als „Dienstwohnung“ mit Heizung und Licht. Er verzichtete auf den fetten Posten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, zum Gelegenheitsdieb zu werden.

Betrifft Lohnsteuererstattungen aus dem Jahre 1925.

Das Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. 1926, Teil I, Nr. 11 vom 2. März 1926, S. 107) findet auf alle diejenigen Erstattungsanträge für das Jahr 1925 Anwendung, die mit Ablauf des 2. März 1926 noch nicht entschieden waren. Welche Erstattungsmöglichkeiten bestehen nach dem neuen Gesetz?

Erstattung von Lohnsteuer kommt nur in Frage, wenn:

- a) infolge Verdienstaussfalls der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von insgesamt 860 Reichsmark gutgebracht worden ist,
- b) besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Jahre 1925 vorliegen haben, die die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen. Soweit derartige Verhältnisse durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages bereits berücksichtigt worden sind, ist eine Lohnsteuererstattung ausgeschlossen.

Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß bei ihm infolge Verdienstaussfalls der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von insgesamt 860 Reichsmark berücksichtigt worden ist, so ist auf Antrag für jede volle Woche des Verdienstaussfalls,

- a) wenn es sich um einen ledigen kinderlos verheirateten oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer handelt, ein Betrag von 2 Reichsmark,
- b) wenn es sich um einen verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit einem oder zwei minderjährigen Kindern handelt, ein Betrag von 2,50 Reichsmark,
- c) wenn es sich um einen verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit mehr als zwei minderjährigen Kindern handelt, ein Betrag von 3 Reichsmark

zu erstatten. Nicht volle Stunden werden einem Tag, sechs volle Tage einer Woche, vier volle Wochen einem Monat gleichgestellt. Für den Familienstand ist der Stand am 10. Oktober 1925 maßgebend.

Die Anträge müssen spätestens bis zum 30. April 1926 eingereicht sein.

Nähere Erläuterungen hierzu hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 26. Februar 1926 — III e 1050 — gegeben, der bei der Reichsdruckerei, Abt. II, Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, käuflich ist.

Die Gesamtdauer des Verdienstaussfalls darf nicht weniger als 12 Tage, also 2 Wochen, betragen, da ein Betrag unter 4 Reichsmark nicht erstattet wird. Es kommen nur volle Wochen in Frage, z. B. bei 11 Tagen Verdienstaussfall nur 1 Woche.

Eine wichtige Voraussetzung gewährt der Erlaß den Kriegs- und Zivilbeschädigten zu, die mindestens 25 Proz. erwerbsbeschränkt sind. Bei ihnen soll der sich nach den allgemeinen Vorschriften ergebende

Erstattungsbetrag um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung erhöht werden, die im Jahre 1925 bestanden hat.

Wenn auch die Frist zur Einreichung der Erstattungsanträge für das Jahr 1925 bis zum 30. April 1926 verlängert ist, so liegt es doch im Interesse jedes einzelnen Arbeitnehmers, den Antrag möglichst bald einzureichen, da gegen Ende März und im April die Veranlagungstätigkeit der Finanzämter einsetzt, und die Erledigung der Erstattungsanträge sich dann verzögern wird. Als unbedingt erforderliche Unterlagen sind dem Finanzamt bei Stellung des Antrags vorzulegen

- a) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Beschäftigung und über die Höhe der für diese Zeit einbehaltenen Lohnsteuer, oder eine Bescheinigung über die für 1925 abgelieferten Einkommensteuermarken,
- b) Unterlagen über die Dauer der Erwerbslosigkeit (Krankheitsbescheinigung, Erwerbslosenkontrollkarte, Bescheinigung eines Berufsverbandes).

In Vertretung: Dr. Gellmirz.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Im großen Saale der Sophiensäle fand am 9. März die Mitgliederversammlung unserer Berliner Ortsgruppe statt. Ehe in die Tagesordnung eingetreten wurde, machte Kollege Wieloch die Mitteilung, daß die Kollegen Wilhelm Beck, Portier; Richard Dames, Wächter; Robert Dreßler, Portier; Robert George, Wächter; Karl Heilenz, Portier; Otto Janke, Fahrstuhlführer; Gustav Nachtigall, Wächter; Ernst Neumann, Portier; Franz Ohm, Portier; Max Brenzlom, Wächter; Hermann Reuter, Portier; Arnold Schönrich, Wächter; Emil Wunsch, Portier, sowie die Kolleginnen Auguste Freiheit, Portierfrau; Anna Galle, Portierfrau; Lina Renz, Portierfrau; Anna Schütt, Portierfrau; Minna Tschöpe, Reinemachefrau, im 4. Quartal verstorben sind. Zu Ehren der Verstorbenen hatten sich die Mitglieder von den Plätzen erhoben. Nunmehr erstattete Sektionsleiter Kollege Leube Bericht über die Tätigkeit der Sektionsleitung und die vorjährigen Tarifabschlüsse. Danach waren 1848 Veranstaltungen (Versammlungen und Verhandlungen) notwendig, um allen Anforderungen gewerkschaftlicher Arbeit gerecht zu werden. Die intensive und aufopferungsvolle Tätigkeit war nicht vergeblich; 1370 Mitglieder konnten neu der Organisation zugeführt werden. Von den Neuaufnahmen entfallen auf die Branchen: Hausangestellte in Privathaushaltungen 256, Reinemachefrauen 231, Hausreinerinnen 202, Bohnhausportiers 429, Geschäftsausportiers 119, Privatwächter 24, Wach- und Schließangestellte 109. Agitation und Neuaufnahmen befriedigen nicht, da trotz der Zugänge nur ein Aufstieg der Mitgliederzahl um 60 zu verzeichnen ist. Es gelang, 15 Lohnbewegungen erfolgreich zum Abschluß zu bringen. An diesen Lohnbewegungen waren 11 004 Personen beteiligt. Ingesamt wurde ein Mehrwochenlohn von 27 423,50 M. erzielt, oder für den einzelnen der an der Lohnbewegung beteiligten Mitglieder einen Mehrwochenlohn von 4,98 M. Stellungsuchende waren auf dem Facharbeitsnachweis 4704. Gemeldet wurden 4418 Stellen, davon konnten 3810 besetzt werden. An Posteingängen hatte die Ortsgruppe zu verzeichnen: 1817 Briefe, 642 Karten, 1589 Drucksachen, 107 Geldsendungen, insgesamt 4155. Postausgänge: 2334 Briefe, 3276 Karten, 30 567 Drucksachen, 94 Geldsendungen, insgesamt 36 271 Postausgänge. Die Sektionskasse, aus der den Funktionären die Unkosten ersetzt werden, wie am Jahresanfang einen Bestand von 7,20 M. auf. Die Einnahmen einschließlich Kassenbestand betragen 1319,16 M., die Ausgaben 1147,42 M., so daß am Jahresluß ein Kassenbestand von 171,74 M. vorhanden war. Für das neue Geschäftsjahr wurde zum Sektionsleiter Kollege Leube, zum Stellvertreter Kollege Wieloch, zum 1. und 2. Schriftführer Kollege Richter und die Kollegin Weber und als Revisoren die Kollegen Bornowski und Wendi gewählt. Als Mitglieder der Bezirksverwaltung wurden die Kollegin Schüler und der Kollege Diefert in Vorschlag gebracht. Mit der Aufforderung, soweit es noch nicht geschehen, sich sofort in die Liste für das Volksbegehren eintragen zu lassen, und einem Hoch auf den Deutschen Verkehrsband wurde die Versammlung geschlossen.

Berlin. Am Donnerstag, den 11. Februar, fand die Mitgliederversammlung der Gruppe der Hausangestellten statt. Kollege Mertens gab den Tätigkeitsbericht der Gruppenleitung von 1925. Berichterstatter ging in seinen Ausführungen zunächst auf die Veranstaltungen, Eingaben an die Behörden usw. ein und versicherte, daß die Organisationsleitung ihre Pflicht und Schuldbiligkeit getan habe. Daß die Bemühungen, dem Verbands neue Mitglieder zuzuführen, rege waren, geht aus der Zahl der Veranstaltungen hervor. 413 waren nötig, die sich wie folgt verteilen: Versammlungen 95, Bepfehlungen 76, Funktionärsführungen 28, Verhandlungen 214. An Aufnahmen hatte unsere Gruppe 256 Mitglieder zu verzeichnen, ein Mehr von sieben Mitgliedern gegen das verfloßene Jahr. Diese Zahl ist bei weitem nicht befriedigend, wenn wir daneben die Gesamtzahl unserer Berufsangehörigen stellen. Ein besonderes Kapitel wäre es mit jenen Kolleginnen, die den Weg zur Organisation erst dann finden, wenn sie mit ihren Arbeitgebern in Streitig-

keit geraten sind. Dieser Zustand ist für die Organisation ein unerträglicher. Auf dem Wege durch Amtsgericht, Schlichtungskommissionen und persönlichen Verhandlungen wurde für die Kolleginnen eine Gesamtsumme von 968,35 M. herausgeholt. Der Berichterstatter schloß seine Ausführungen mit einem Appell an die Mitglieder, stets der Parole der Organisation Folge zu leisten und die Veranstaltungen der Organisation regelmäßig zu besuchen, um sich in ihnen das geistige Rüstzeug zu holen. Wie sehr dieses den Hausangestellten noch fehle, bewiesen sämtliche Schlichtungskommissionsverhandlungen. — Die daran anschließende Diskussion wurde von den Besitzerinnen der Schlichtungskommissionen geführt, welche die letzten Ausführungen des Kollegen Mertens unterstrichen und bedauerten, daß dem so sei. Nachdem erfolgte die Neuwahl der Gruppenleitung. Auf Vorschlag der Kollegin Milanowski wurde die alte Gruppenleitung erneut bestätigt. Es gehören ihr an: Kollegin Schüler und Weber als Branchenleiterinnen, Kollegin Kamm als Schriftführerin, ferner die Kolleginnen Faulwasser, Bloß, Schneider und Günther als Besitzerinnen. — Ebenfalls wurde die Kollegin Schüler als Mitglied der Bezirksverwaltung erneut in Vorschlag gebracht und bestätigt. Weiter gelangte folgender von der Kollegin Milanowski eingebrachter Antrag zu Annahme:

Die Ortsgruppenleitung möge dafür Sorge tragen, daß bei Berechnung des Lohnes für die Festsetzung des Beitrages zur Krankenversicherung, der Wert der Sachbezüge höher verrechnet wird, um dadurch die Eingruppierung in einer höheren Beitragsstufe und dementsprechend höhere Leistungen in Krankheitsfällen, die zur Arbeitsunfähigkeit führen, zu erlangen.

Mit einem Schlusswort, daß alle Mitglieder am Ausbau der Organisation mithelfen mögen, schließt Kollegin Weber die Versammlung.

Berlin. Branche der Wachangestellten. Unter dem Zeichen der wirtschaftlichen Krise leiden auch die Wachangestellten. Einmal erfolgen Entlassungen in fast allen Gesellschaften infolge Abwanderung von Abonnenten. Andererseits versuchen die Unternehmer, besonders die alten Leute, die oft über ein Jahrzehnt der Gesellschaft treue Dienste geleistet haben, abzulassen. Eine besondere Vorliebe haben jetzt alle Gesellschaften für abgebaute Beamte. Obwohl feststeht, daß ein großer Teil von diesen Leuten für den Wächterberuf nicht geeignet ist, werden sie engagiert. Leider lassen die abgebauten Beamten sich auch teilweise als Lohnrücker gebrauchen. Kein Wunder, bekommen doch die Gesellschaften Angebote von solchen Herren, die monatlich eine bedeutend höhere Pension beziehen, als das Wächtergehalt an sich ausmacht. Es ist höchste Zeit, daß seitens der maßgebenden Behörden eingeschritten wird, soll nicht verhindert werden, daß diejenigen Wächter, welche keinerlei Nebeneinnahmen haben, mit ihren Steuerleistungen dazu beitragen, daß die Pensionen gezahlt werden können, der Arbeitslosenfürsorge oder der Armenpflege gegen ihren Willen zur Last fallen. Unbegreiflich ist auch die Aburteilungslosigkeit jener Kreise der Bevölkerung, welche glauben, daß es notwendig ist, ihr Eigentum bewachen zu lassen. In Berlin bestehen eine ganze Anzahl von Wachgesellschaften mit hoch klingenden Namen. Diese machen Versprechungen, die nie eingehalten werden, ja nicht eingehalten werden können. Blindlings glaubt man den Abonnentensammlern, wenn sie nur in schneidiger Offiziersuniform vortreten. Niedriger Abonnementspreis und intensive Bewachung lassen sich nicht vereinbaren. Entweder geschieht die billige Bewachung auf Kosten der Wächter, denen man nur ganz niedrige Löhne zahlt, oder die Auftraggeber sind die Betrogenen. Beides kommt sehr häufig vor. Gibt es doch Gesellschaften, welche dem Wächter einen Stundenlohn von 0,35 M. bezahlen. Daß bei einer derartigen Besoldung die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung nicht auf der Höhe sein kann, ist klar; leider wird in Abonnementkreisen wenig Wert auf die Lohnhöhe des Wächters gelegt. Wir werden in der Tagespresse und in der nächsten Nummer des Verbandsorgans näher auf einige dieser Mustergesellschaften eingehen. In diesen Zuständen sind aber die bei solchen Gesellschaften tätigen Wächter nicht unschuldig. Organisation ist für sie ein Buch mit sieben Siegeln, Betriebsräte werden nicht gewählt, weil der Herr „Direktor“ es nicht wünscht und man ist nur stolz, in Uniform spazieren gehen zu können. Obwohl diesen Leuten bekannt ist, welche Löhne in den Tarifgesellschaften gezahlt werden, sie also ihrem Unternehmer jeden Monat 80 bis 100 M. pro Mann schenken, glauben sie es unter ihrer „Beamten“-Ehre halten zu müssen, sich der Berufsorganisation anzuschließen. Die organisierten Wachangestellten aber haben die besondere Pflicht, sich der Wächter bei den wilden Gesellschaften anzuschließen, sie auf das schädliche ihrer Handlungsweise hinzuweisen und allen Schwierigkeiten zum Trotz zu versuchen, sie der Organisation zuzuführen. Je größer die Zahl der wilden Betriebe, je schwieriger sind die Verhandlungen bei den Tarifgesellschaften.

Jeder Kollege, der an der Verbesserung seiner eigenen Lage und damit an der Allgemeinheit ein Interesse hat, erlaube nicht in der Arbeit für den Deutschen Verkehrsband, sei immer und überall ein Agitator, eingedenk der Worte:

Immer vorwärts,
nimmt rückwärts.